

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „In der Hoest“ der Stadt Oelde – Vorläufige Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 13.10.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. XX beigefügt.

Stellungnahmen zu den im Rahmen der am 07.12.2022 durchgeführten Bürgerversammlung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Hinweise

Nr.	Verfasser/in	Eingangsdatum	Stellungnahme	Vorläufige Abwägung der Verwaltung
1	Bürgerversammlung	13.10.2022	<p><u>Einfriedung:</u></p> <p>Es wird angefragt, ob bei der festgesetzten Höhe der Einfriedung auch der Wildwechsel bedacht wurde.</p> <p>Weiterhin wird angefragt, ob die Anbringung von Solarpanelen an der Einfriedung (Solarzaun) denkbar wäre. Zudem wird erfragt, ob eine Agri-PV-Anlage denkbar wäre.</p>	<p>Herr Bergemann erläutert, dass die Einfriedung (Zaun) gemäß Festsetzungen mit Einem Abstand von 10 cm vom Boden aus zu errichten ist. Dies dient vor allem der Durchlässigkeit für Kleinsäu-gern.</p> <p>Herr Frenking erläutert, dass die Errichtung ei-nes Zauns mit Solarpanelen ebenso wenig vor-gesehen sei wie eine Agri-PV-Anlage.</p>
2	Bürgerversammlung	13.10.2022	<p><u>Netzanschluss:</u></p>	<p>Herr Wickensack erläutert, dass es derzeit zwei mögliche Anschlusspunkte gibt. Beide befinden sich im Stadtgebiet der Stadt Ennigerloh.</p> <p>Ein neues Umspannwerk sei nicht erforderlich, eine direkte Einspeisung sei vorgesehen.</p>

			<p>Es wird angefragt, wo der durch die Anlage erzeugte Strom eingespeist werden soll, da die Anlage ja sowohl im Stadtgebiet von Oelde als auch von Ennigerloh liegt.</p> <p>Es wird zudem nachgefragt, ob ein eigenes Umspannwerk erforderlich sei.</p>	
3	Bürgerversammlung	13.10.2022	<p><u>Umspannwerk:</u></p> <p>Es wird angefragt, ob ein separates Umspannwerk geplant ist.</p>	Herr Wickensack erläutert, dass kein separates Umspannwerk vorgesehen ist, da das bestehende Schalthaus der Westnetz GmbH für die Einspeisung genutzt werden kann.
4	Bürgerversammlung	13.10.2022	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Es wird angefragt, was genau im Hinblick auf den Artenschutz geprüft wird.</p>	<p>Herr Bergemann erläutert, dass im Rahmen des Verfahrens ein Umweltbericht inklusive Betrachtung des Artenschutzes mit einer Kartierung erarbeitet wird.</p> <p>Herr Brandner ergänzt, dass zudem bereits ein Blendgutachten erstellt wurde.</p>
5	Bürgerversammlung	13.10.2022	<p><u>Bahntrasse:</u></p> <p>Es wird angefragt, ob es Restriktionen aufgrund der direkten Lage an der Bahntrasse gibt.</p>	<p>Herr Bergemann erläutert, dass das Eisenbahnbundesamt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und um Stellungnahme gebeten wurde.</p> <p>Herr Brandner ergänzt, dass die Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Bahn und die Blendwirkung der geplanten Anlage bereits durch das eingeholte Gutachten bestätigt wurde.</p>
6				

7	Bürgerversammlung	13.10.2022	<u>Nachnutzung der Fläche:</u> Es wird angefragt, ob die Fläche im Anschluss wieder als Acker genutzt werden kann.	Herr Bergemann erläutert, dass die Fläche im Anschluss der hier vorgesehen Nutzung ggf. wieder als Acker genutzt werden kann. Einer der Flächeneigentümer aus dem Publikum ergänzt, dass die Flächen derzeit als Wiese genutzt werden.
---	-------------------	------------	---	---

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(Beteiligungszeitraum: 26.09.2022 – 30.10.2022)

Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden.

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 26.09.2022 – 30.10.2022)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	29.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
2	Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	18.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
3	Bezirksregierung Münster: Dezernat 25 (65)	25.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)	27.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 32 (Regionalentwicklung)	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	27.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>

7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	05.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
8	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionschutz)	-	-	-
9	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	04.10.2022	<p><i>das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Planunterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</i></p> <p><i>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><u><i>Hinweis:</i></u> <i>Im Plangebiet befindet sich ein namenloses Gewässer. Es ist der §31 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i. V. m. §38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten (Gewässerrandstreifen). Auskunft dazu erteilt Herr Willeke-Renken, Dezernat 54.2, Telefon 0251/411-1395.</i></p>	Dem Hinweis wird gefolgt und die Plankarte zur Offenlage um eine Festsetzung zu Gewässerrandstreifen ergänzt.
10	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	04.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)(Referat Infra I 3)	28.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>

12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Verwaltungsaufgaben - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
13	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
14	Deutsche Bahn AG: Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region West (Kompetenzteam Baurecht))	02.11.2022	<p><i>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</i></p> <p><i>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.</i> <i>Die Erschließung des Plangebietes muss von der L792 nördlich der Bahnstrecke aus und nicht über den Privatweg westlich der</i> 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der Planung. Eine Beeinträchtigung eines Bahnüberganges erfolgt nicht. Die Erschließung wird im Durchführungsvertrag zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 154 geregelt.

			<p><i>Fläche und über unser Brückenbauwerk in Bahn-km 150,973 erfolgen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</i> • <i>Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</i> • <i>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen</i> 	<p>Die Erschließung erfolgt von Norden über die L792.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Kreuzung der Bahnstrecke ist nicht vorgesehen. • Die Information wird an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergegeben. • Eine Beeinträchtigung des Eisenbahnverkehrs erfolgt nicht; eine Blendgutachten belegt die Unbedenklichkeit der Planung.
--	--	--	--	--

			<p><i>des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</i></p> <p><i>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</i></p> <p><i>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen</i>	<p>Die Forderungsfreistellung wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahmen an</p> <ul style="list-style-type: none">• Eine entsprechende Vereinbarung ist nicht bekannt.
--	--	--	--	---

			<p><i>erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Eine weitere Beteiligung im Planverfahren erfolgt. Zwecks Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine Weiterleitung an den Vorhabenträger
15	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Früher: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster, PTI 13)	-	-	-
17	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	26.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
18	Eisenbahn-Bundesamt	12.10.2022	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>Ihr Schreiben ist am 26.09.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</i></p>	<p>Bereits in den Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung wurde zu möglichen Blendwirkungen der vorliegenden Planung Stellung genommen, das Blendgutachten wurde den Planunterlagen als Anlage beigefügt.</p>

		<p><i>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</i></p> <p><i>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Von der Photovoltaik-Anlage möglicherweise ausgehende Blend- und Störwirkungen für das Bahnbetriebspersonal sind angemessen zu berücksichtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des benachbarten Eisenbahnverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Beachtung bestehen keine Bedenken.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Diese erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung, sofern diese nicht bereits stattfindet.</i></p> <p><i>Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt.</i></p>	<p>In Bezug auf den Bahnverkehr kommt die gutachterliche Betrachtung zu dem Ergebnis, dass Zugführer auf der Bahnstrecke Hamm-Minden durch potenzielle Reflexionen durch die PV Anlage nicht beeinträchtigt werden, da die Einfallswinkel überwiegend deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

			<i>Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls die DB Netz AG äußern.</i>	
19	Ericsson Services GmbH	29.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
20	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	12.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
21	Fernstraßen-Bundesamt	-	-	-
22	Gelsenwasser AG - Hauptverwaltung	-	-	-
23	Gemeinde Beelen: Fachbereich Bauen und Wohnen	07.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
24	Gemeinde Herzebrock-Clarholz: Fachbereich Planen Bauen Umwelt	-	-	-
25	Gemeinde Langenberg	-	-	-
26	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
27	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Münster)	29.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
28	Handwerkskammer Münster(Wirtschaftsförderung)	21.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
29	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	26.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>

30	Kreis Warendorf	27.09.2022	<p><i>Untere Naturschutzbehörde</i></p> <p><i>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die Untere Naturschutzbehörde erarbeitet ein Konzept zur Steuerung, Optimierung und Bewertung der zahlreichen Solarpark-Projekte in der freien Landschaft. Ein erster Baustein hiervon wurde den Gemeinden in Form von Kartendarstellungen und Geodaten zur naturverträglichen Standortwahl bereits übermittelt. Der zweite Baustein wird naturschutzfachliche Kriterien zu Anlage, Gestaltung und Pflege zusammenstellen, der dritte Baustein wird konkrete Hinweise und Hilfestellungen zum Artenschutz, Landschaftsbild und zur Eingriffsbewertung für künftige Projekte enthalten. Es ist geplant, das Gesamtkonzept noch in diesem Jahr fertigzustellen und an die Gemeinden mit der Bitte um Berücksichtigung weiterzugeben.</i> <i>2. Als Maß der baulichen Nutzung soll im Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 festgesetzt werden. Die Begründung ist, eine möglichst effektive Ausnutzung der Fläche durch die Anlage zu ermöglichen. Diese hohe GRZ führt zu einem sehr geringen Freiflächenanteil, der zur ökologischen Kompensation der Anlage beitragen kann. Ich weise darauf hin, dass ein Solarpark mit einem Freiflächenanteil von</i> 	<p>Zu 1.: Das Konzept wurde der Stadt Oelde übermittelt. Der Planentwurf wurde unter Berücksichtigung des Konzeptes weiterentwickelt.</p> <p>Zu 2.: Hinsichtlich der festzusetzenden GRZ hat ein Abstimmungsgespräch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Vorhabenträger stattgefunden. Im Ergebnis wird eine GRZ 0,6 festgesetzt. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.</p>
----	-----------------	------------	---	---

			<p><i>50 % angestrebt werden sollte. Dieser Anteil ist nach aktuellen Veröffentlichungen und Leitfäden zum Thema mindestens erforderlich, um einen Solarpark als naturverträglich einstufen zu können. Naturverträglich heißt somit auch, dass ein Solarpark auf Acker als Ausgangszustand bei gleichzeitiger Einhaltung von naturschutzfachlichen Basiskriterien zu Gestaltung und Pflege eingriffsneutral anzusehen ist.</i></p> <p><i>3. Die bestehenden Gehölzreihen im Westen und im Norden beeinflussen die vorliegende Planung direkt bzw. indirekt. Es sind die Baumhöhen und Traufbereiche aufzunehmen und planerisch zu berücksichtigen. Die Baugrenzen sind so zu modifizieren, dass die Verschattungswirkungen durch ausreichende Modulabstände berücksichtigt werden und Rückschnitte der Gehölze, wie festgesetzt, ausgeschlossen werden. Abstandsflächen ohne Modulbelegung können als zusätzliche Freiflächen zur Minderung bzw. Vermeidung eines externen Kompensationsbedarfs genutzt werden.</i></p> <p><i>4. Gehölzreihen sind aus der GRZ-relevanten Bezugsfläche auszusondern und als Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festzusetzen. Durch diese Festsetzung kann eine faktische Überhöhung des überbaubaren Freiflächenanteils im Sondergebiet vermieden werden.</i></p>	<p>Zu 3.: Der Stellungnahme wurde gefolgt und die Gehölzstandorte nebst Krontraufe vom Vermessungsbüro Wiemes eingemessen. Die Gehölze werden zum Erhalt festgesetzt und der Abstand zu den Modulflächen durch einen festgesetzten Saumstreifen erhöht.</p> <p>Zu 4.: Der Stellungnahme wird weitgehend gefolgt. Die zu erhaltenden Gehölzreihen werden gemäß § 9(1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB.</p>
--	--	--	--	--

			<p><i>5. Die Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 25b des Parallel-Bebauungsplans V 15 im Stadtgebiet Ennigerloh sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.</i></p> <p><i>6. Pkt. 6.2 Flächenverbrauch: Im Text ist erwähnt, dass Zuwegungen und Wegeflächen als wassergebundene Decken ausgeführt werden sollen. Die Flächen sind kartenmäßig nicht dargestellt, die Lage und der Flächenumfang ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zu ergänzen. Der Anteil befestigter, wassergebundener Decken ist möglichst zu minimieren, in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen und vom Freiflächenanteil abzuziehen.</i></p> <p><i>7. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung: Die zur Offenlage geplante Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollte nach dem Warendorfer Modell erfolgen. Die Anwendung dieses langjährig angewendeten Modells mit seiner Systematik auch für Solarparks erleichtert die Verrechnung der Kompensation mit gemeindeeigenen Ökokonten oder Flächenpools.</i></p>	<p>Zu 5.: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen zum Erhalt der Gehölze der im Parallelverfahren entwickelten vorhabenbezogenen Bebauungspläne werden aufeinander abgestimmt.</p> <p>Zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenplanung wird in der Entwurfsfassung der Planung konkretisiert und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 7.: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Warendorfer Modell.</p> <p>Zu 8.:</p>
--	--	--	---	---

		<p><i>8. Es wird darauf hingewiesen, dass der Solarpark aufgrund des Ausgangsbiotoptyps Dauergrünland im Vergleich zum benachbarten Solarpark auf dem Stadtgebiet Ennigerloh auf Acker eine höhere Kompensation erfordert, für die z. B. die Extensivierung der östlich angrenzende Grünlandfläche herangezogen werden könnte.</i></p> <p><i>9. Die UNB erwartet in Kürze Klarstellungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zur Eingriffsregelung in Bezug auf Freiflächen-PV-Anlagen. Ggfls. wird das Warendorfer Modell noch entsprechend angepasst.</i></p> <p>Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz</p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen das Bauvorhaben unter Beachtung den nachfolgenden Auflagen (A) keine Bedenken:</i></p> <p><i>1. Der nordöstliche Bereich der Planfläche grenzt direkt an das Gewässer Nr. 3056 an. Es ist ein Mindestabstand zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 3056 sowie den geplanten Solarmodulpaneelen von 5,0 m von jeglichen Anlagen freizuhalten (§§ 36 und 39 WHG i. V. m. §§ 31 und 61 LWG). (A)</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die bestehende landwirtschaftliche Nutzung der einzelnen Flächen.</p> <p>Zu 9.: Das angepasste Warendorfer Modell wurde der Stadt mitgeteilt, die Berechnung erfolgt anhand dieses Modells.</p> <p>Zu 1.: Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung, hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen.</p>
--	--	---	--

			<p><i>2. Werden für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer gekreuzt, so ist für die Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich. Das entsprechende Formular sowie Merkblatt finden Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf unter Aktuelles/Serviceportal/Ihr Anliegen A-Z/ unter dem Suchbegriff Anlagen in, an, über und unter Gewässern. Eine Gewässerkarte steht Ihnen ebenfalls auf der Homepage des Kreises unter Service/ Geoportal/Karten und Stadtpläne zur Verfügung. Diese ist bei der Erstellung der Kabeltrasse zugrunde zu legen. Für Fragen steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Plagge unter der Rufnummer 02581/53 66 23 oder per Mail frank.plagge@kreis-warendorf.de zur Verfügung. (H)</i></p> <p><i>Ich weise ausdrücklich im Vorfeld daraufhin, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen, welche die Errichtung von „Blänken“ oder „Kleingewässer“ beinhalten, vorab mit dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz abzustimmen sind. Für Abstimmungen oder Rückfragen steht Ihnen Frau Vogel unter der Rufnummer 02581/53 66 26 oder per Mail</i></p>	<p>Zu 2.: Die Leitungstrasse zwischen Plangebiet und Einspeisepunkt in das Stromnetz ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung. Der Vorhabenträger wird hinsichtlich des Ansprechpartners über mögliche wasserrechtliche Verfahren informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---

			<p><i>christiane.vogel@kreis-warendorf.de zur Verfügung.</i></p> <p><i><u>Rechtliche Grundlagen</u></i> <i>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)</i> <i>LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)</i> <i>Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW</i> <i>ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</i></p> <p><i>Untere Bodenschutzbehörde</i></p> <p><i>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
31	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld (Regionalniederlassung Münsterland)	27.10.2022	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark – In der Hoest“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.</i></p> <p><i>Hiergegen werden seitens Straßen.NRW. keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgenden Punkte seitens der Stadt Oelde bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</i></p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Verkehrsnetz des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW nicht tangiert. Lediglich in der Bauphase wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Einmündungsbereich von dem befestigten Wirtschaftsweg Zur Angelquelle auf die Ennigerloher Straße (L 792) erwartet. Dies wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand für verträglich gehalten.</p>

		<p><i>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der "Ennigerloher Straße" (L 792) und weiter über die gemeindliche Straße /Wirtschaftsweg "Zur Angelquelle" in Richtung Westen. Dieser Wirtschaftsweg schließt in Höhe der Abschnittsnummer 7, ~Station 5,060 an die Landesstraße 792 an. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Anlagenteile mittels Lkw zum Plangebiet gefahren werden.</i></p> <p><i>Die für den Lkw – Begegnungsverkehr notwendige Straßenbreite beträgt mindestens 5,50 m. Diese Breite ist auf eine Länge von 20,00 m im Zuge des Wirtschaftsweges einzuhalten. Der Weg weist derzeit eine Breite von ca. 3,50 m bis 4,00 m auf und ist nach den geltenden Regeln der Technik aufzuweiten.</i></p> <p><i>Die Eckausrundungen der Einmündung sind mittels Schleppkurven für das maßgebliche Bemessungsfahrzeug zu ermitteln. Der Aufweitungsbereich und die Einmündung sind gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) für den geplanten Belastungsfall zu bemessen und auszubauen.</i></p> <p><i>Entsprechende Ausbaupläne sind vorab mit Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland abzustimmen.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß</i></p>	<p>Temporäre Ertüchtigungen des Wirtschaftswegs Zur Angelquelle während der Bauphase sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung abgestimmt. Konkrete Regelungen zur Nutzung der Wirtschaftswege (einbahnstraßenverkehr) sind Regelungsinhalt des Durchführungsvertrages.</p>
--	--	--	--

			<i>§ 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.</i>	
32	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	27.09.2022	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p><i>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da zwei Wallhecken (Wald im Sinne des Gesetzes) direkt über plant werden.</i></p> <p><i>Können Waldflächen/Wallhecken nicht erhalten werden (Begründung notwendig) und entsprechend als Wald/Wallhecke dargestellt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, um von einem ausreichendem Ausgleich sprechen zu können.</i></p> <p><i>Diese Fläche muss geeignet und abgestimmt und darf vorher kein Wald und auch nicht in irgendeiner Form versiegelt gewesen sein. Die Fläche ist mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode zu bepflanzen.</i></p> <p><i>Um die Bedenken zurückstellen zu können wird diesbezüglich eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Kompensationsmaßnahme (z. B. Lage, Pflanzensortiment, Pflanzabstände, Größe/Alter, Schutz der Kultur, ggf. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %) sowie die Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück) benötigt.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW benannten Wallhecken befinden sich nicht auf Oelder Stadtgebiet, und werden daher im Bebauungsplan der Stadt Ennigerloh zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich erfolgt die Festsetzung eines Saumstreifens gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB.

33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
35	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
36	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	29.09.2022	<p><i>Zur o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft- wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet zwischen den Ortslagen der Städte Ennigerloh, Neubeckum und Oelde, nördlich der Bahnstrecke Hannover-Ruhrgebiet. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 6,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.</i></p> <p><i>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</i></p> <p><i>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundene Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</i></p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten, deren Flächen temporär überplant werden. Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen: § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist</p>

		<p><i>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</i></p> <p><i>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</i></p>	<p>nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.</p> <p>Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürre Jahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.</p>
--	--	--	--

			<i>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</i>	
37	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	26.09.2022	<p><i>da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</i></p> <p><i>Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern:</i></p> <p><i>§§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext zum Denkmalschutz wird zur Entwurfsfassung überarbeitet.
38	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
39	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
40	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
41	Stadt Ahlen: Stadtentwicklung und Bauen	17.10.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
42	Stadt Beckum, Bauamt (Fachdienst Stadtplanung)	-	-	-

	und Wirtschaftsförderung)			
43	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	26.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
44	Stadt Rheda-Wiedenbrück: GB III. 1-61 – Stadtplanung	29.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
45	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	04.10.2022	<p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken. Eine Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz der Stadtwerke Ostmünsterland ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Wir verweisen an dieser Stelle an den übergeordneten Netzbetreiber Westnetz.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird entsprechend informiert.
46	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
47	Vodafone NRW GmbH	-	-	-
48	Wasser- und Bodenverband Oelde	26.09.2022	<p><i>mit Schreiben vom 26.09.2022 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Verfahren:</i></p> <p><i>Die Stadt Oelde betreibt das o.g. Verfahren zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des interkommunalen Solarparks „In der Hoest“. Den Planungen wird inhaltlich zugestimmt, sofern die folgenden Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden:</i></p> <p><i>Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs verläuft das Gewässer 3-3056, das durch den Wasser</i></p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde wird der Gewässerrandstreifen als solcher gemäß § 9(1) Nr. 16a BauGB in der Plankarte festgesetzt. In den festgesetzten Saumbereichen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB bedarf es keiner eigenständigen Festsetzung, hier wird auf die Ausführungen in der Plankarte verwiesen.</p> <p>Im Ergebnis ist sichergestellt, dass entlang der nördlich des Plangebiets verlaufenden</p>

			<p><i>und Bodenverband Oelde unterhalten wird. Entgegen der Angaben in den Beteiligungsunterlagen fließt das Gewässer nicht Richtung Westen in die Angel mündend, sondern entwässert Richtung Osten in den Potthoffs Bach, Gewässer 3-3055 (H).</i></p> <p><i>Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit des Gewässers und zu Zwecken der Gewässerunterhaltung ist im nördlichen Geltungsbereich südlich entlang des Gewässers 3- 3056 im Bebauungsplan eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ mit einer durchgehenden Breite von 5,00 Metern festzusetzen. Diese Fläche ist dauerhaft von einer Nutzung und Bebauung (Zäune, Anlagen etc.) freizuhalten. Die Pflege dieser Fläche für die Wasserwirtschaft obliegt weiterhin dem Eigentümer.</i></p>	<p>unbenannten Gewässers ein Gewässer- randstreifen mit einer Breite von 5,00 m – ausgehend von der oberen Böschungskante – einhalten wird.</p>
49	Wasserversorgung Beckum GmbH	27.09.2022	<i>keine Bedenken</i>	<i>entfällt</i>
50	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	-	-	-
51	Zweckverband SPNV Münsterland(Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-